

Richtlinien

über die Bezuschussung der Pflanzung von hochstämmigen Obstbäumen

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 23. Mai 1995 folgende Richtlinien über die Bezuschussung der Pflanzung von hochstämmigen Obstbäumen beschlossen.

1. Abschnitt: Förderungszweck

1. Die Gemeinde Meißenheim gewährt Zuschüsse zu den Anschaffungskosten von hochstämmigen Obstbäumen um Neupflanzungen von Obsthochstämmen in der freien Landschaft und im Siedlungsbereich zu fördern.
2. Obstbäume sollen der Bereicherung des Orts- und Landschaftsbildes dienen und einen Beitrag zum Umweltschutz bilden. Sie gliedern die Landschaft und haben wichtige Ökologische Funktionen: sie dienen als Wind-/Erosionsschutz, Bienenweide und bilden einen Lebensraum für viele vom Aussterben bedrohte Tierarten. Besondere Bedeutung kommt dabei auch den Streuobstwiesen zu.

2. Abschnitt: Förderfähige Maßnahmen

1. Die Gemeinde Meißenheim gewährt für jeden innerhalb der Gemarkungen Meißenheim und Kürzell **neu** angepflanzten Obsthochstamm einen Zuschuß von bis zu **15,- DM**. Pro Jahr und Familienhaushalt sind bis zu **maximal fünf Bäume** zuwendungsfähig.
2. Die Förderung durch die Gemeinde erfolgt nur insoweit, als keine Förderung durch andere öffentliche Kassen erfolgt.
3. Die Stammhöhe muß mindestens 1,60 m betragen.

3. Abschnitt: Verfahren

1. Die Gemeinde stellt mit dem Haushaltsplan Mittel zur Förderung der Pflanzung von hochstämmigen Obstbäumen zur Verfügung. Sind diese Mittel aufgebraucht, so ist keine weitere Förderung möglich.
2. Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Pflanzung der Bäume beim Bürgermeisteramt Meißenheim, Kämmerei, vorzulegen.
3. Dem Antrag ist die Originalrechnung über die Pflanzenlieferung beizulegen. Aus der Rechnung müssen Obstsorte und Stammhöhe ersichtlich sein.
4. Bei Beantragung durch den Grundstückspächter ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Pflanzung vorzulegen.

5. Der Antragsteller hat zu erklären, daß die Abstandsvorschriften des Nachbarrechts eingehalten sind.

6. Eine von der Gemeinde Meißenheim beauftragte Person hat das Recht, das Grundstück zu betreten und die Einhaltung der Richtlinien und die Pflanzung zu überprüfen.

7. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht, die beantragten Mittel werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ausbezahlt.

4. Abschnitt: Inkrafttreten

"Diese Richtlinien traten zum 01.01.1996 in Kraft. Sie galten zunächst befristet bis zum 31.12.1996, **die Geltungsdauer wird nun über den 31.12.1996 hinaus auf unbefristete Zeit verlängert.**

Meißenheim, 29. Mai 1995

R e i t h
Bürgermeister

-
- II. Bekanntgemacht durch Aufnahme im Amtsblatt der Gemeinde Meißenheim Nr. 22 vom 02. Juni 1995
 - III. Aushang an den Rathäusern in Meißenheim und Kürzell in der Zeit vom 02.06.95 bis 12.06.1995
 - IV. Jeweils eine Fertigung erhalten
 - a. Bürgermeister Reith und Ortsvorsteher Vogel
 - b. Frau Maurer, Helmut Klotz
 - V. z d A

S))
))Q

Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit

Unterschrift

Unterschrift

BÜRGERMEISTERAMT MEISSENHEIM
ORTENAUKREIS

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 02.12.1996 die Verlängerung der Geltungsdauer der Richtlinien über die Bezuschussung der Pflanzung von hochstämmigen Obstbäumen über den 31.12.1996 hinaus beschlossen.

Der 4. Abschnitt: **Inkrafttreten** wird wie folgt geändert:

"Diese Richtlinien traten zum 01.01.1996 in Kraft. Sie galten zunächst befristet bis zum 31.12.1996, **die Geltungsdauer wird nun über den 31.12.1996 hinaus auf unbefristete Zeit verlängert.**

Diese Änderung der Richtlinien über die Bezuschussung der Pflanzung von hochstämmigen Obstbäumen tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Meißenheim, den 3. Dezember 1996

Reith
Bürgermeister

- I. Aufnahme im Amtsblatt der Gemeinde Meißenheim Nr. 49 vom 06.12.1996
- II. Aushang an den Rathäusern in Meißenheim und Kürzell in der Zeit vom 06. - 16.12.1996
- III. Jeweils eine Fertigung erhalten
 - a. Bürgermeister Reith
 - b. Rechnungsamtsleiterin Maurer
 - c. Ortsvorsteher Vogel
- IV. WV 06.12.1996 - Mitteilung an Landratsamt Ortenaukreis
- V. z d A

Meißenheim, den 3. Dezember 1996

Reith
Bürgermeister

BÜRGERMEISTERAMT MEISSENHEIM
ORTENAUKREIS

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 04.04.2000 die Änderung der Richtlinien über die Bezuschussung der Pflanzung von hochstämmigen Obstbäumen beschlossen.

Der 2. Abschnitt, Ziffer 1 : Förderfähige Maßnahmen

wird wie folgt geändert:

1. Die Gemeinde Meießenheim gewährt für jeden innerhalb der Gemarkungen Meießenheim und Kürzell **neu** angepflanzten Obsthochstamm einen Zuschuß von bis zu **15,-- DM**. Pro Jahr und Familienhaushalt sind bis zu **maximal 10 Bäume** zuwendungsfähig.

Diese Änderung der Richtlinien über die Bezuschussung der Pflanzung von hochstämmigen Obstbäumen tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Meießenheim, 5. April 2000

R e i t h
Bürgermeister

- I. Aufnahme im Amtsblatt der Gemeinde Meießenheim
- II. Jeweils eine Fertigung erhalten
 - a. Bürgermeister Reith
 - b. Rechnungsamtsleiterin Maurer
 - c. Ortsvorsteher Vogel

III. WV Mitteilung an Landratsamt Ortenaukreis

IV. z d A

Meießenheim, 5. April 2000

R e i t h
Bürgermeister

BÜRGERMEISTERAMT MEISSENHEIM
ORTENAUKREIS

**Richtlinien über die Bezuschussung der Pflanzung
von hochstämmigen Obstbäumen**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 03.07.01 die zuletzt durch Beschluss des Gemeinderats vom 04.04.2000 geänderten Richtlinien über die Bezuschussung der Pflanzung von hochstämmigen Obstbäumen beschlossen.

Artikel 1: Änderung folgender Regelungen:

Der 2. Abschnitt, Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde Meißenheim gewährt für jeden innerhalb der Gemarkungen Meißenheim und Kürzell neu angepflanzten Obsthochstamm einen Zuschuß von bis zu 8,-- Euro. Pro Jahr und Familienhaushalt sind bis zu maximal 10 Bäume zuwendungsfähig.

Artikel 2: Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 01.01.2002 in Kraft. Für Förderleistungen, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31.12.2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Förderleistungen die Bestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Förderleistungen gegolten haben.

Meißenheim, 4. Juli 2001

Reith
Bürgermeister

HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Meißenheim, den 4. Juli 2001

Reith
Bürgermeister

Bekanntgemacht durch Aufnahme im Amtsblatt der Gemeinde Meißenheim Nr. 28 vom 13.07.01

Jeweils eine Fertigung erhalten:

- a. Bürgermeister Reith
- b. RAL Maurer
- c. Ortsvorsteher Vogel
- d. z d A

Ausgefertigt: Meißenheim, den 4. Juli 2001

Reith
Bürgermeister